

FBL Klein schlägt eingangs vor, den dem Ausschuss vorliegenden Beschlussvorschlag um einen Punkt zu ergänzen. Seines Erachtens sollte der Verordnungstext um eine Regelung zur Gültigkeitsdauer ergänzt werden. Auch wenn dieses für die Rechtmäßigkeit der Verordnung nicht erforderlich sei, sehen dies die Vorschriften des NPOG vor. Letztlich diene dies auch der Transparenz.

Mit Verweis auf die in den letzten Monaten wiederkehrend thematisierten Umgang mit Straßen wie beispielsweise dem Klosterweg, führt FBL Klein aus, dass diese Frage im Rahmen einer Neufassung der Straßenreinigungssatzung zu beraten ist.

RM Schulze erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach den Zuständigkeiten für die Straßenreinigung.

FBL Klein erläutert, dass die städtische Straßenreinigung durch zwei Regelwerke definiert sei. Der dem Gremium vorliegende Verordnungsentwurf regle das Maß der notwendigen Reinigung durch den jeweils Reinigungspflichtigen. Wer die oder der Reinigungspflichtige ist, ist hingegen durch die Satzung festzulegen.

RM Striegl möchte wissen, ob für Bereiche mit besonderen Gefährdungslagen oder während laufender Baumaßnahmen Ausnahmeregelungen geschaffen werden können, insbesondere, ob Anlieger*innen in solchen Fällen von der Reinigungspflicht befreit bzw. von drohenden Ordnungsmaßnahmen ausgenommen werden können.

FBL Klein führt hierzu aus, dass hier stets mit Augenmaß vorgegangen werde. Ziel müsse sein, Verständnis bei den jeweils Betroffenen zu wecken und gemeinsam darauf hinzuwirken, dass Gefahren beseitigt werden. Daher werde zunächst der Dialog mit den Verantwortlichen gesucht. Bußgeldverfahren oder die Anwendung von Zwangsmitteln verstehe er vor diesem Hintergrund als ‚Ultima Ratio‘.

Mit Verweis auf die derzeitige Baumaßnahme zur Herstellung der Radvorrangroute führt FBL Klein aus, dass in Abstimmung mit den Kolleg*innen des Fachbereiches Bauen die Reinigung der von motorisierten Fahrzeugen genutzten Straßenfläche auf der Umleitungsstrecke während dieser Zeit durch den Baubetriebshof erfolge..